



**Marktgemeindeamt Offenhausen**

Gemeindeplatz 1

4625 Offenhausen

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Offenhausen vom 18.06.2024 öffentlich kundgemacht:

# **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Offenhausen vom 18.06.2024 auf Grund der Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 34/2009 i.d.g.F. mit der eine

## **Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen**

erlassen wird.

### **§ 1 Bewertung des Einkommens**

1. Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
2. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die letztgültigen Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheide der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
3. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
4. Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - c) sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;
  - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis

heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
- bei freiberuflich Tätigen.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (zB Waisenrente) zusammen.

5. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
6. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB:
  - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
  - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
  - Studienbeihilfe,
  - Wochengeld,
  - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
  - Krankengeld,
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
  - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
  - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
7. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
8. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
9. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags.
10. Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

## **§ 2 Nichtvorlage und unrichtige Vorlage von Unterlagen bzw. Einkommensänderung**

1. Bei Nichtvorlage der Einkommensunterlagen bis zum 01.09. eines jeden Jahres erfolgt automatisch die Vorschreibung des Höchstbeitrages gemäß § 5 dieser Tarifordnung. Bei wissentlich unrichtigen bzw. unvollständigen Eingaben wird für das gesamte Betreuungsjahr der Höchstbeitrag gemäß § 5 dieser Tarifordnung vorgeschrieben.
2. Personen die freiwillig den Höchstbeitrag entrichten, brauchen keine Einkommensunterlagen vorlegen.
3. Änderungen des Einkommens sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufungen treten mit dem der Änderung des Einkommens folgenden Monat in Kraft. Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres werden die Einkommensverhältnisse überprüft bzw. neu festgesetzt.

## **§ 3 Elternbeitrag**

1. Erziehungsberechtigte haben für die Betreuung ihres Kindes am einen Elternbeitrag, angepasst an die Einkommensverhältnisse, zu leisten.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen abgedeckt, ausgenommen
  - Mittagsverpflegung,
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
3. Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
4. Der Elternbeitrag wird im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats mittels Bankeinzug 10-mal pro Jahr eingehoben.
5. Ist ein Kind auf Grund länger andauernder Krankheit (ab dem 8. Tag) am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so kann unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Rückerstattung des Elternbeitrags und der Mittagsverpflegung, für den Zeitraum der Krankheit, beantragt werden.

## **§ 4 Mindestbeitrag**

1. Der monatliche Mindestbeitrag richtet sich nach der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen durch den Gemeindevorstand ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

## **§ 5 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, richtet sich für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden nach der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

## **§ 6 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

## **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages**

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 8 Verpflegungskostenbeitrag**

Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegungskostenbeitrags richtet sich nach den veranschlagten Kosten des Gasthauses, von denen die Verköstigung erfolgt.

## **§ 9 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) einmal jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres eingehoben.
2. Die Materialbeiträge werden zu Beginn eines jedes Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Materialbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.
3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die Erziehungsberechtigten am Ende des Arbeitsjahres beim Marktgemeindeamt Offenhausen eingesehen werden.

## **§ 10 Gastbeitrag**

1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation der betreffenden Kinder oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
2. Der Gastbeitrag beträgt pro Monat 50 % des Höchstbeitrages gem. § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
3. Bei An- und Abmeldung während des Monats ist für den betroffenen Monat der volle Gastbeitrag zu leisten.

## **§ 11 Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 4, der Höchstbeitrag gemäß § 5 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen vom 26.06.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martina Schmuckermayer', is written over a faint, larger version of the same signature.

Martina Schmuckermayer